

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

IV/1-G-143/25-92      Bearbeiter      Durchwahl      Datum

Dr. Pecker      53110 2429

24. Nov. 1992

Betrifft

Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes 1974

Hoher Landtag!

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagsdirektion Eing.: 25. NOV. 1992 Ltg. 494/L-511 Fm. W- Aussch.
--

Die Notwendigkeit zur Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes ergibt sich infolge der im Zuge der Verhandlungen zu einem neuen Finanzausgleich erzielten Einigung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften, wonach in das Finanzausgleichsgesetz 1993 die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes 1989 (FAG 1989), BGBI.Nr. 687/1988, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 463/1990, 69/1991 und 235/1991 und der Kundmachungen BGBI.Nr. 251/1989 und 428/1991, grundsätzlich unverändert für die Jahre 1993-1995 übernommen werden.

Die Geltungsdauer ist wieder mit der neuen Finanzausgleichsperiode, die 3 Jahre beträgt, abgestimmt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. Freibauer  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Nachwatal*

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung